

Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 GGVSEB
des Landkreises Meißen

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711) wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Beförderung

- entzündbarer Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB sowie
- entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB)
- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z.B. Krafffahrstraßen, Zeichen 331 StVO),

- Bundesstraßen,
 - Landesstraßen,
 - Kreisstraßen,
- sowie innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO),
- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),
- soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Gesperrt durch VZ Nr. 269 StVO sind nachfolgende Strecken:

Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserfassung Riesa-Göhlis:

S 87 zwischen OL Riesa, ab Poppitzer Landstraße/ BbE Gänsewiesenweg und OE Poppitz

K 8558 zwischen OL Riesa, Großenhainer Straße, nach Jahnabrücke/ Abzweig Richtung Stadtbad, und Leutewitzer Straße, Volksgut Riesa-Göhlis

Ortsstraße OL Riesa, Moritzer Straße, zwischen BbE „Am Burgsberg“ und Einm. in K 8558 (Leutewitzer Straße)

Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal:

S 88 zwischen OA Jacobsthal und OE Fichtenberg (Kreisgrenze)

Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserfassung Frauenhain:

B 101 zwischen Kreuzung B 101/K 8514 und Kreisgrenze

S 90, OL Frauenhain, zwischen Bahnhofstr. 44, Einm. Kiefernweg, und Einm. B 101

K 8514 zwischen Kreuzung B 101/K 8514 und OE Strauch

GVS B 101 - Merzdorf zwischen Einm. B 101 und Kreisgrenze

GVS Raden - Frauenhain/Bahnhof (Seeweg), zwischen Höhe nach letzter Zufahrt Sandgrube und Einmündung S 90

Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserfassung Oelsnitz-Niegeroda:

K 8511 zwischen OL Oelsnitz, Einm. GVS Weißig-Niegeroda, und OL Oelsnitz, Einm. GVS Strauch-Oelsnitz

Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserfassung Schönfeld – Liega:

K 8535 zwischen Einm. K 8516 und Einm. GVS Liega – Welxande

K 8517 zwischen OA Ponickau (FR Liega) und OL Schönfeld, Einm. Fasanerieweg

Fasanerieweg Liega - Schönborn zwischen OL Liega und Einm. Fasanerieweg Schönfeld – Schönborn

Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Rödern:

S 100 zwischen Tauscha - Anbau (FR Radeburg) und Kreisgrenze

K 8535 zwischen OA Lötzschen (FR Dobra) und OL Würschnitz, Einm. Radeburger Straße

GVS Lötzschen-Kreisgrenze (S 100) zwischen OA Lötzschen und Kreisgrenze (S 100)

Öffentlicher Feld- und Waldweg Zschorna-Freitelsdorf zwischen OA Freitelsdorf, Einm. K 8531, und Zschorna

GVS Tauscha/Anbau - Kleinnaundorf zwischen Einm. S 100 und K 8535

GVS Tauscha-Dobra zwischen Einm. K 8536 und OL Dobra bzw. Einm. S 100

Stausee Radeburg:

S 177 zwischen OA Radeburg und OA Großdittmannsdorf

Legende:	B	: Bundesstraße
	S	: Staatsstraße
	K	: Kreisstraße
	GVS	: Gemeindeverbindungsstraße
	OE	: Ortseingang
	OL	: Ortslage
	OA	: Ortsausgang
	BbE	: Bebauungsende
	Einm.	: Einmündung
	FR	: Fahrtrichtung

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die Untere Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde benötigt.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

5.1 Benutzung von Autohöfen

Für die ausschließliche Benutzung von Autohöfen (Zeichen 448.1 StVO) zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wie Lenk- und Ruhezeiten sowie Verhalten bei schlechten

Witterungsverhältnissen, ist abweichend von § 35a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Einzelfahrtfestlegung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

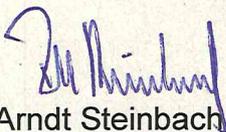
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 1. April 2010 tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.

Meißen, 19. DEZ. 2017



Arndt Steinbach

Landrat